

83 Gesetzl. Vermögenssperre. Übergangsbestimmung. **Art. 61, 62**

Wegen des Verhältnisses einer Beschäftigungsgenehmigung nach Art. 60 zu einem Beschäftigungsverbot nach Art. 40 vgl. AV 28f.
Im übrigen vgl. auch AV 28 u. AV 28a-c.

3. Und zwar das Bruttoeinkommen (so auch Erlaß des Bayer. Finanzministeriums v. 5. 2. 1947 - Nr. I 3372 I Cg 956 - und Beschluß des Entnazifizierungsausschusses beim Länderrat v. 8. 9. 1947, HessAmtsbl. 1947 Nr. 25 S. 102).

Gesetzliche Vermögenssperre

Artikel 61

(1) Das Vermögen der nach Art. 58 entfernten und ausgeschlossenen Personen unterliegt der Sperre.^{1·2}

(2) Zur Verwaltung und Sicherung des nach diesem Gesetz gesperrten Vermögens bestellt der Minister für politische Befreiung oder eine von ihm beauftragte Stelle einen Treuhänder.^{3·4}

1. Eine weitere Vorschrift über Vermögenssperre für alle in Klasse I und II der Liste Aufgeführten, deren Tätigkeit nicht von der Militärregierung oder dem Minister genehmigt ist, enthält AV 14.

2. Die Vermögenssperre muß vom Betr. dem öff. Kläger bei der Spruchk. schriftlich mitgeteilt werden (Vo v. 29. 6. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 6). Die Banken dürfen Auszahlungen nur bewirken gegen eine eidesstattliche Versicherung, daß das Vermögen weder nach Art. 61 noch nach AV 14 gesperrt ist (Anlage zur Vo v. 29. 6. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 6/7).

3. Vgl. Art. 17 Anm. 9 und AV 1 § 6 Anm. 2.

4. Vgl. auch Art. 60 Anm. 2 Abs. 1.

Vierter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

Artikel 62

Verfahren auf Grund dieses Gesetzes brauchen durch den öffentlichen Kläger nicht eingeleitet zu werden gegen Personen, deren Beschäftigung oder Tätigkeit durch die Militärregierung auf Grund einer Nachprüfung der betreffenden Person endgültig genehmigt worden ist,¹ es sei denn, daß sie Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausschließlich HJ und BDM) waren, oder daß neue Tatsachen oder Beweismittel zu ihren Lasten zur Kenntnis des öffent-